

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300075/7 - Hag

Linz, am 25. Juni 1985

Bundesgesetz, mit dem das Lohn-  
pfändungsgesetz neuerlich geän-  
dert wird (LPfG-Novelle 1985);  
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Befrem GESETZENTWURF  
Zl. 3P -GE/19-85

Datum: 28. JUNI 1985

Verteilt 3.7.85 Schöller

*Dr. Bauer*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Justiz versandten Gesetz-  
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Dr. -*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300075/7 - Hag

Linz, am 25. Juni 1985

-----  
Bundesgesetz, mit dem das Lohn-  
pfändungsgesetz neuerlich geän-  
dert wird (LPfG-Novelle 1985);  
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu GZ 12006/58-I 5/85 vom 9. Mai 1985

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeckt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 9. Mai 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Nach der in Kraft stehenden Bestimmung des § 3 Z. 4 des  
Lohnpfändungsgesetzes sind "Weihnachtszuwendungen bis zum  
Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens,  
höchstens aber bis zum Betrag von S 3.300,--" pfändungsfrei.

Die vorgesehene Neuregelung würde bewirken, daß Weihnachts-  
zuwendungen dem gewöhnlichen pfändbaren Arbeitseinkommen zu-  
geschlagen werden, wenn der pfändungsfreie Betrag in Höhe  
von S 3.300,-- des zweiten Kalenderhalbjahres bereits konso-  
miert wurde. Auf Grund sozialer Überlegungen sollte eher  
erwogen werden, den pfändungsfreien Pauschalbetrag pro Ka-  
lenderhalbjahr herabzusetzen und die Weihnachtszuwendungen  
bis zu einem bestimmten Betrag weiterhin unpfändbar zu be-  
lassen.

- 2 -

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß sich das Wort "sonstige" am Beginn des neuen § 3 Z. 4 nicht nur auf die Z. 1 bis 3 dieser Bestimmung, sondern auch auf die Z. 5 bis 8 zu beziehen scheint, weshalb die Neuregelung eher am Schluß der Aufzählung des § 3 einzureihen wäre.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: